STADT Kempten Allgäu

öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 27.10.2026

Amt:	35 Amt für Umwelt- und Naturschutz
Verantwortlich:	Andrea Gengenbach, Amtsleitung, Amt 35
Vorlagennummer:	2026/35/379

TOP 1

Naturdenkmäler in der Stadt Kempten - Nr. 48 "Linde"

Sachverhalt:

Die in der Stadt Kempten gelisteten Naturdenkmäler werden nach und nach seit Sommer 2026 einer fachlichen und rechtlichen Überprüfung unterzogen. Der Ausschuss soll in diesem Zuge zunächst über die fachlichen und rechtlichen Hintergründe hinsichtlich der gelisteten Naturdenkmäler informiert werden.

Das Ergebnis der Überprüfung des Naturdenkmals Nr. 48 „Linde Feigen", Flst. Nr. 1479 in Kempten (Allgäu), soll im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz vorgestellt werden.

1. Rechtliche Grundlagen

Naturdenkmäler (z. B. einzelne Bäume, Baumgruppen, Felsformationen, seltene Lebensräume, etc.) werden primär durch das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) geregelt. In § 28 BNatSchG und in Art. 17 BayNatSchG wird der Begriff des Naturdenkmals definiert und festgelegt, dass nur die zuständige Naturschutzbehörde ein solches ausweisen darf. Jede Beeinträchtigung ist grundsätzlich verboten; Eigentümer*innen müssen den Schutz gewährleisten und benötigen für Eingriffe eine behördliche Ausnahmegenehmigung.

Die **Verordnung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Naturdenkmäler im Stadtgebiet (Naturdenkmalverordnung)** konkretisiert das Gesetz: Sie beschreibt den Schutzzweck, unterscheidet einzelne Objekte von zusammenhängenden Bereichen, legt Schutzabstände und Nutzungseinschränkungen fest und regelt Überwachung sowie Sanktionen.
Ergänzend greifen weitere Vorschriften, wenn Naturdenkmäler in speziellen Kontexten liegen:

- **Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)** schützt besonders alte oder bedeutende Bäume, die zugleich Naturdenkmäler sind, und enthält Vorgaben zu Schonzeiten und

Fällgenehmigungen
- **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)** verlangt bei größeren Bauvorhaben eine UVP, deren Ergebnis Auflagen zum Schutz des Naturdenkmals enthalten kann
- **Bayerische Bauordnung (BayBO) / Bayerisches Baugesetz (BayBauG)** berücksichtigen Naturdenkmäler im Genehmigungsverfahren; Bauvorhaben dürfen nicht ohne Abstimmung mit der Naturschutzbehörde umgesetzt werden

2. Überblick über vorhandene Naturdenkmäler

Derzeit sind insgesamt 81 Naturdenkmäler in der Stadt Kempten gelistet. 71 davon sind Bäume. Die Liste besteht aus Einzelbäumen, mehreren Baumgruppen, Alleen, aber auch aus anderen Naturdenkmälern wie dem Steinbruch auf dem Lenzfrieder Höhenrücken, der Georgsinsel in der Iller, der Schneeglöckenwiese bei Elmatried und diversen Findlingen.

Die Liste der Naturdenkmäler ist Teil der Naturdenkmalverordnung. Sie ist zusätzlich einsehbar auf der Homepage des Umweltamtes der Stadt Kempten. Die Liste der Naturdenkmäler muss jedoch sowohl in der Verordnung als auch auf der Homepage nach Durchführung der Überprüfungen aktualisiert werden. Die Überprüfung wird aufgrund der Anzahl der Naturdenkmäler einige Zeit in Anspruch nehmen.

3. Enthebung des Naturdenkmals Nr. 48 „Linde Feigen“ und Ausweisung Ersatzbaum

Auf dem Privatgrundstück Flst. Nr. 1479 in Kempten (Allgäu) steht eine etwa 200 Jahre alte Linde, die als Naturdenkmal (ND) Nr. 48 ausgewiesen ist. Der Baum befindet sich unmittelbar hinter den Stallungen des Eigentümers und ist von beiden Seiten durch die Gebäude eingerahmt. Seit mehreren Jahren äußert der Eigentümer Bedenken, dass Ast- oder Stammbrüche das angrenzende Wirtschaftsgebäude beschädigen könnten. Zudem sorgt er sich um sein Vieh, das sich regelmäßig in der Nähe des Baumes aufhält. Aus diesen Gründen beantragt er die Enthebung des Baumes aus dem ND-Verzeichnis.

Der Schutzstatus des Baumes wird von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Kempten beurteilt, während das Baummanagement der Stadt die fachliche Betreuung sowie die Verkehrssicherungspflicht übernimmt.

Trotz wiederholter Pflegemaßnahmen – insbesondere mehrmaliger Einkürzungen und der Installation von Kronensicherungen – ist die Verkehrssicherheit des Baumes nicht eindeutig gewährleistet.

Zustand des Baumes
Der Baum ist grundsätzlich vital, das heißt, er bildet weiterhin neue Triebe in ausreichendem Umfang. Gleichzeitig weist er jedoch zahlreiche alters- und pflegebedingte Schädigungen auf. Er befindet sich in der fortgeschrittenen Zerfallsphase, dem letzten Lebenszyklus eines Baumes. In dieser Phase zieht sich die Krone zurück, es entsteht vermehrt Totholz, und Ast- sowie Kronenteile brechen vermehrt ab. Fäulen und Höhlungen treten auf, wodurch die Bruchsicherheit insgesamt abnimmt.

Konkret zeigen sich am Baum mehrere Risse und Höhlungen im Stammfußbereich. Der obere Stamm ist stark ausgehöhlt und wirkt wie ein „Schornstein“. Aufgrund aktiver Faulprozesse musste der Baum in den letzten zehn Jahren mehrfach um mehrere Meter eingekürzt werden, um die Verkehrssicherheit aufrechtzuerhalten. Diese Eingriffe hinterließen große Schnittflächen, die weitere Eintrittspforten für Fäulen darstellen. Die teilweise sehr geringe Restwandstärke des ausgehöhlten Stammes kann die Lasten der Äste nicht mehr tragen. Um ein unkontrolliertes Herausbrechen von Kronen- und Astteilen zu verhindern, wurden mehrere Kronensicherungen installiert.

Trotz dieser Maßnahmen haben die Schäden inzwischen ein Ausmaß erreicht, bei dem eine zuverlässige Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Um die Sicherheit zu sichern, war im August 2026 ein weiteres Einkürzen um mindestens vier Meter nötig – ein Eingriff, der das Erscheinungsbild des bereits stark zurückgenommenen Baumes weiter beeinträchtigt hat.

Empfehlung
Das Grundprinzip eines Naturdenkmals verlangt, dass Eingriffe möglichst vermieden und der natürliche Charakter des Baumes erhalten bleibt. Gleichzeitig muss jedoch eine hohe Verkehrssicherheit gewährleistet sein, insbesondere weil das Wirtschaftsgebäude der Familie Hörburger unmittelbar an den Baum grenzt. Regelmäßige Eingriffe sind notwendig, um mögliche Schadenersatzansprüche gegen die Stadt zu vermeiden und dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis des Eigentümers nachzukommen.

Der aktuelle Pflegeaufwand beträgt alle zwei Jahre etwa 3 500 Euro. Da der Baum nicht öffentlich zugänglich ist, dient dieser Aufwand ausschließlich dem privaten Grundstück. Die Kosten sind langfristig unverhältnismäßig hoch, und die bisherigen Maßnahmen bieten keine dauerhafte Lösung. Weitere Einkürzungen in den kommenden Jahren wären unvermeidlich, wodurch das Erscheinungsbild und damit die ND-Würdigkeit des Baumes weiter gefährdet würden.

Aus Sicht des Baummanagements der Stadt Kempten wird daher die Enthebung des Baumes aus dem Naturdenkmal-Verzeichnis empfohlen. Die freiwerdenden finanziellen Mittel könnten sinnvoller in die Pflege und den dauerhaften Erhalt anderer ND-Bäume investiert werden. Dies würde nicht nur die Qualität des ND-Bestandes langfristig steigern, sondern auch die Gesamtkosten für die Stadt senken und das Risiko von Schadenersatzansprüchen reduzieren.

Als Ausgleich soll mit der Linde Zeppelinstr./Steig 3, Flurnr. 796/4 der Gemarkung Sankt Mang ein geeigneter Ersatzbaum als ND-Baum ausgewiesen werden. Das Baummanagement der Stadt Kempten hat mehrere Bäume in Augenschein genommen. Bei der Auswahl und Begutachtung der möglichen Ersatzbäume wurde darauf geachtet, dass Alter, Gestalt und Ausprägung gleichwertig oder höherwertig sind, die Bäume auf städtischen Flächen liegen und somit dauerhaft in der Handlungsgewalt der Stadt Kempten stehen, die Örtlichkeiten natürliche Zerfallsprozesse weitestgehend zulassen und dass die Örtlichkeiten für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die Winter-Linde (tilia cordata) Zeppelinstr./Steig 3 wurde unter den möglichen Alternativen als am geeignetsten bewertet. Es handelt sich hierbei um einen sehr besonderen Baum: die Winterlinde ist über 200 Jahre alt, weist einen Stammumfang von 439 cm, eine Höhe von 22 Meter und einen Kronendurchmesser von über 15 Meter aus.

Der Baum ist sehr vital und weist keine nennenswerten Schäden auf. Sollte sich an der Fläche nichts verändern, kann der Baum dort noch mehrere Jahrhunderte verweilen.

Linden gehören zu den heimischen Baumarten, die die längste Lebenserwartung haben. Sie werden bis zu 1400 Jahre alt.

Fazit:
Die fortgeschrittene Zerfallsphase des Naturdenkmals Nr. 48 „Linde Feigen", die unzureichende Verkehrssicherheit und die langfristig unverhältnismäßigen Pflegekosten rechtfertigen die Enthebung aus dem Naturdenkmal-Verzeichnis. Die freiwerdenden Mittel können in die Erhaltung anderer, besser geeigneter ND-Bäume investiert werden, während die Ausweisung zusätzlicher ND-Bäume eine nachhaltige und sinnvolle Alternative darstellt. In der Winter-Linde Zeppelinstr./Steig 3 wird ein geeigneter Ersatzbaum erkannt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz beschließt, das Naturdenkmal Nr. 48, Linde auf dem Grundstück Feigen, Flst. Nr. 1479 in Kempten (Allgäu) des Status zu entheben und aus der Liste der Naturdenkmäler in der Stadt Kempten (Allgäu) zu streichen. Als Ersatz wird die Winter-Linde Zeppelinstr./Steig 3 auf Flurnr. 796/4 der Gemarkung Sankt Mang zum Naturdenkmal ernannt und in die Liste aufgenommen.